

Satzung

§1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **LEISHMANIOSE-FORUM e.V.** („Leishmaniose-Forum" genannt)

Er hat seinen Sitz in 53562 St. Katharinen, Rödder 25, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2: Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist

1. Die Förderung der Gesundheit von Hunden, insbesondere der Schutz vor Erkrankungen wie Leishmaniose, Ehrlichiose, Babesiose, Anaplasmosen und weiteren vektorübertragenen parasitären, bakteriellen oder viralen Erkrankungen der Hunde.
2. Die Hilfe für Halter von an parasitären, bakteriellen oder viralen Erkrankungen erkrankter oder hiervon betroffener Hunde. Der Verein betreibt hierzu:
 - a) Aufklärung in Wort, Bild und Ton in den verschiedenen Medien, unter Miterwähnung ähnlich gelagerter Infektionskrankheiten,
 - b) das Sammeln und Verbreiten von Erfahrungen und Informationen über Prophylaxe, Diagnostik und mögliche Therapien der unter Ziffer 1 beschriebenen Erkrankungen,
 - c) die Beratung betroffener Hundehalter sowie Personen, die die Haltung von nach Ziffer 1 gefährdeten oder betroffenen Hunden planen,
 - d) die Beratung von Tierschutzorganisationen.
3. Entfällt.
4. Der Verein setzt sich damit für den aktiven Tierschutz ein, um durch Aufklärung und Beratung für eine Verbesserung der Lebensbedingungen und Haltung erkrankter Tiere einzutreten sowie durch Prophylaxeberatung weitere Erkrankungen zu verhindern

und

5. führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Die Aktivitäten des Vereins sind regional nicht beschränkt.

§3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder dürfen bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Die Bildung von steuerlich unschädlichen Rücklagen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.
6. Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich, politisch unabhängig und neutral.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
 - a. Aktive Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen im Sinne obiger Ziffer 1 werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
 - b. Passive Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen im Sinne obiger Ziffer 1 werden, die den Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung fördern. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Mitspracherecht aber kein Stimmrecht.
 - c. Die schriftliche Anmeldung ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über

die Aufnahme eines Mitgliedes und seinen Status als aktives oder passives Mitglied.

- d. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederjahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder gelten immer als passive Mitglieder im Sinne vorstehendem lit. b.
3. Es wird generell ein Monats- bzw. Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Monats- bzw. Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderregelungen werden von der Mitgliederjahreshauptversammlung beschlossen.

§ 5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt:

Dieser muß spätestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Rückständige Beiträge müssen entrichtet werden.

2. Tod des Mitglieds.

3. Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es

- mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand ist, oder
- gegen die Grundsätze und Interessen des Vereines verstößt.

Der Ausschluss obliegt dem Beschluss des Vorstandes.

§ 6: Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und entweder vom Vorstand oder einem zu Beginn der Versammlung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder gewählten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen wird ein Wahlleiter bestimmt.
- b. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereines unter Einhaltung

einer Frist von 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Benachrichtigung erfolgt schriftlich oder via Email durch den Vorstand. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Nachweis des Datums der ordentlichen Posteinlieferung bzw. der Übertragung per Fax oder Email.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die später oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit relativer Mehrheit zulässt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden vorbehaltlich § 8 mit einfacher Stimmenmehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder gefasst.

Der Mitgliederjahreshauptversammlung ist jährlich ein Bericht über die Arbeit des Vorstandes und des Vereins zu erstatten, insbesondere der

- Jahresbericht
- Kassenbericht

Sie hat weiterhin zum Gegenstand

- die Entlastung des Vorstandes.
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der aktiven Mitglieder einen entsprechenden schriftlich Antrag stellen.

2. **Der Vorstand** im Sinne von § 26 Absatz 1 BGB besteht aus der / dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Einzelvertretungsberechtigung ist jedoch im Innenverhältnis auf eine Ausgabenhöhe von € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) beschränkt. Soll der Verein über den genannten Betrag hinaus verpflichtet werden, ist die schriftliche Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Meinungsäußerungen mit Unterschrift versehen gelten als Stimme, auch wenn das Vorstandsmitglied nicht persönlich anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von den beschließenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und dem gesamten Vorstand zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder festlegen. Der Vorstand kann zur Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer berufen.

3. Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat benennen, der den Verein in allen Fragen, insbesondere auf wissenschaftlichem und medizinischem Gebiet, berät.

§ 7: Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen aktiven Mitglieder.

Bis zu zwei Kassenprüfer können per Akklamation gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden von zwei Vorstandsmitgliedern ist zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8: Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

1. Beschlüsse zu Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks werden mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen aktiven Mitglieder gefasst.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "**Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V. Roermonder Straße 4a -52072 Aachen**", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9: Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist jeweils von der / dem Protokollführerin/ Protokollführer, der / dem Versammlungsleiterin /Versammlungsleiter sowie dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Erichtet in Göttingen, den 27. September 2008

Geändert mit Beschluß vom 16.11.2014

Geändert mit Beschluss vom 07.07.2018